



tellco
Freizügigkeitsstiftung

Vorsorgereglement der Tellco Freizügigkeitsstiftung

gültig per 4. Dezember 2017

Tellco Freizügigkeitsstiftung
Bahnhofstrasse 4
Postfach 713
CH-6431 Schwyz
t + 41 58 442 62 00
fzs@tellco.ch
tellco.ch



Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 2	Freizügigkeitskonti	3
Art. 3	Wertschriftenlösung	5
Art. 4	Auflösung des Freizügigkeitskontos resp. -depots	6
Art. 5	Vorsorgeleistungen	7
Art. 6	Weitere Bestimmungen	8



Gestützt auf Artikel 9 der Statuten der Tellco Freizügigkeitsstiftung (die Stiftung) erlässt der Stiftungsrat folgendes Vorsorgereglement:

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

Die Stiftung bezweckt im Bereich der beruflichen Vorsorge die Erhaltung und Weiterentwicklung des obligatorischen und überobligatorischen Freizügigkeitsguthabens.

1.2 Inhalt und Geltungsbereich des Reglements

Das vorliegende Reglement regelt die Rechte und Pflichten zwischen dem Vorsorgenehmer bzw. des Anspruchsberechtigten und der Stiftung.

1.3 Freizügigkeitsguthaben

Gestützt auf Art. 4 Abs. 1 des Freizügigkeitsgesetzes sowie auf Art. 4 der Stiftungsurkunde nimmt die Stiftung Vorsorgeguthaben (Freizügigkeitsleistungen) von Personalvorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen zu Gunsten von Vorsorgenehmern im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten entgegen. Nachträgliche Einlagen sind möglich, sofern es sich um Austrittsleistungen aus einer Vorsorgeeinrichtung oder Vorsorgekapitalien aus einer anderen Freizügigkeitsstiftung handelt. Einzahlungen durch den Vorsorgenehmer selbst sind zulässig bei einer Rückzahlung von im Rahmen der Wohneigentumsförderung gemäss Art. 30 d BVG getätigten Vorbezügen oder Pfandverwertungen.

Art. 2 Freizügigkeitskonti

2.1 Eröffnung eines Freizügigkeitskontos

Das Freizügigkeitskonto lautet auf den Namen des Vorsorgenehmers.

2.2 Mehrere Freizügigkeitskonti

- a) Es können maximal zwei Konti für denselben Vorsorgenehmer eröffnet werden.
- b) Der Vorsorgenehmer beauftragt den Vorversicherer, das Vorsorgeguthaben gegebenenfalls aufzuteilen und separat an die Stiftung zu überweisen.



2.3 Vorsorgeguthaben

Dem Freizügigkeitskonto werden gutgeschrieben:

- a) eingebrachte Austrittsleistungen bzw. Freizügigkeitsguthaben von Personalvorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen gemäss Art. 1.3 dieses Reglements;
- b) die eingebrachte Freizügigkeitsleistung oder Rente, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs nach Artikel 22c Absatz 2 FZG überwiesen worden sind;
- c) die gemäss einem Scheidungsurteil einzubezahlende Kapitalabfindung nach Art. 124e Abs. 1 ZGB und Art. 124d ZGB;
- d) die zurückbezahlten Mittel im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- e) Zinsen;
- f) Wertschriftenerträge.

Eine eingebrachte Freizügigkeitsleistung oder Rente aus einem Scheidungsurteil wird im Verhältnis, in dem sie in der Vorsorge des verpflichteten Ehegatten belastet wurde, dem gesetzlichen Mindest-Altersguthaben sowie dem übrigen Vorsorgeguthaben gutgeschrieben.

Dem Freizügigkeitskonto werden belastet:

- a) Übertragungen von Vorsorgeguthaben bzw. Freizügigkeitsguthaben an andere Vorsorge- resp. Freizügigkeitseinrichtungen;
- b) die ausbezahlte Freizügigkeitsleistung bei einem Scheidungsurteil;
- c) Bezüge des Vorsorgenehmers im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wie
 - ca) den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum für den Eigenbedarf;
 - cb) Beteiligungen am Wohneigentum, oder
 - cc) Rückzahlung von Hypothekendarlehen an solchem Wohneigentum;
- d) Gebühren der Stiftung;
- e) Gebühren der Vermögensanlage (Honorare, Courtagen, Umsatzabgaben, Depot- und Administrationsgebühren);
- f) Vermittlungs- und/oder Beratungsgebühren mit ausdrücklichem und schriftlichem Einverständnis des Vorsorgenehmers.

2.4 Zins

- a) Der Zinssatz zur Verzinsung der Freizügigkeitskonti wird vom Stiftungsrat festgelegt.
- b) Die Zinsen werden jeweils am Ende des Kalenderjahres bzw. bei Aufhebung des Kontos gutgeschrieben.
- c) Die Zinsen werden anteilmässig dem gesetzlichen Mindest-Altersguthaben und dem übrigen Vorsorgeguthaben gutgeschrieben.



Art. 3 Wertschriftenlösung

3.1 Freizügigkeitsdepot

- a) Der Vorsorgenehmer kann der Stiftung den Auftrag erteilen, den Saldo seines Freizügigkeitskontos ganz oder teilweise in Wertschriften zu investieren. Pro Vorsorgenehmer eröffnet und führt die Stiftung maximal zwei Freizügigkeitsdepots.
- b) Die Depotstelle wird durch die Stiftung bestimmt.

3.2 Anspruch auf Verzinsung und Kapitalwerterhalt

Für den im Freizügigkeitsdepot angelegten Teil des Freizügigkeitsguthabens besteht weder Anspruch auf eine Verzinsung noch auf Kapitalwerterhaltung. Das Anlagerisiko trägt allein der Vorsorgenehmer. Erträge und Verluste aus den Wertschriftenanlagen werden anteilmässig auf das gesetzliche Mindest-Altersguthaben und das übrige Vorsorgeguthaben aufgeteilt.

3.3 Wertschriftenanlagen

a) BVV2 Strategiefonds

Der Vorsorgenehmer beauftragt die Stiftung, die von der Stiftung im Rahmen der geltenden Anlagevorschriften angebotenen Kollektivanlagen auf eigenes Risiko zu kaufen bzw. zu verkaufen. Zulässig sind nur Strategiefonds in Form von kollektiven Kapitalanlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind oder die von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurden.

b) Übrige Fonds

Der Vorsorgenehmer beauftragt die Stiftung, die von der Stiftung im Rahmen der geltenden Anlagevorschriften angebotenen Kollektivanlagen auf eigenes Risiko zu kaufen bzw. zu verkaufen. Zulässig sind nur Fonds in Form von kollektiven Kapitalanlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind oder die von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurden.

c) Obligationen und Festgelder

Anlehensobligationen mit direkter oder indirekter Garantie von Bund oder Kantonen, schweizerische Pfandbriefe, Kassenobligationen und Festgelder von der Aufsicht der FINMA unterstellten Banken; entsprechende Forderungen müssen auf Schweizer Franken lauten; von einer Begrenzung einzelner Schuldner kann abgesehen werden.

d) Externe Vermögensverwaltung

Die externe Vermögensverwaltung ist mit der Aufsicht der FINMA unterstellten Banken, Effektenhändlern, Fondsleitungen oder Vermögensverwalterinnen/-verwaltern von schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen möglich. Für die Vermögensverwaltung ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, die die sinngemässe Einhaltung von Art. 49-58 BVV2 ausdrücklich festhält.



3.4 Überwachung der Anlagerichtlinien

- a) Externe Vermögensverwalter sind für die stetige Einhaltung der Anlagerichtlinien der Art. 71 Abs. 1 BVG, Art. 49-58 BVV2, Art. 19, 19a FZV sowie des Anlagereglements der Stiftung verantwortlich. Die Stiftung prüft deren Einhaltung stichprobenweise.
- b) Die Stiftung ist jederzeit berechtigt, alle Massnahmen (Kauf- und Verkauf von Wertschriften usw.) umzusetzen, um die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben wieder herzustellen.

Art. 4 Auflösung des Freizügigkeitskontos resp. -depots

4.1 Ordentliche Pensionierung

Das Freizügigkeitsguthaben wird dem Vorsorgenehmer frühestens fünf Jahre vor oder spätestens fünf Jahre nach dem ordentlichen Pensionsalter gemäss Art. 13 BVG ausbezahlt. Ist der Vorsorgenehmer verheiratet oder lebt er in eingetragener Partnerschaft, so ist die Auszahlung der Altersleistung nur zulässig, wenn der Ehegatte, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin mittels beglaubigter Unterschrift zustimmt. Kann die versicherte Person die Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihr verweigert, so kann sie das Zivilgericht anrufen.

4.2 Vorzeitige Auflösung

- a) Eine Vorzeitige Auflösung des Freizügigkeitskontos resp. -depots ist zulässig,
 - aa) bei Invalidität gemäss Art. 5.2. lit. a des Reglements;
 - ab) im Todesfall;
 - ac) wenn das Begehren vom Vorsorgenehmer gestellt wird:
 - 1. welcher die Schweiz endgültig verlässt und nicht in Liechtenstein Wohnsitz nimmt;
 - 2. welcher eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Vorsorge nicht mehr untersteht;
 - 3. dessen aktueller Jahresbeitrag der beruflichen Vorsorge mehr als sein gegenwärtiges Freizügigkeitsguthaben beträgt;
 - 4. welcher sein Vorsorgeguthaben einsetzt für:
 - aaa) den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum für den Eigenbedarf;
 - bbb) Beteiligungen, oder
 - ccc) Rückzahlungen von Hypothekendarlehen an solchem Wohneigentum.
 - ad) Das Freizügigkeitsguthaben an eine andere Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung überwiesen wird.
- b) Bei den unter Art. 4.2 a lit. cc 1-3 aufgeführten Auszahlungen wird das ganze Guthaben fällig. Teilauszahlungen sind, unter Berücksichtigung nachfolgender Bestimmung, nicht möglich. Vorsorgenehmer können die Barauszahlung im Umfang des vorhandenen BVG-Altersguthabens nicht verlangen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert bleiben.



4.3 Auszahlungsformalitäten

Das Freizügigkeitsguthaben wird nur ausbezahlt, wenn der Stiftung folgende Dokumente vorliegen:

- a) amtlich beglaubigter Zivilstandsnachweis von ledigen Vorsorgenehmern;
- b) amtlich beglaubigte Unterschrift des Ehegatten oder des eingetragenen Partners von verheirateten Vorsorgenehmern für die Auszahlungen bei denen die schriftliche Zustimmung des Ehegatten oder des eingetragenen Partners gesetzlich vorgesehen ist;
- c) Kopie des Scheidungsurteils von geschiedenen Vorsorgenehmern;
- d) gerichtliche Auflösungsbescheinigung bei aufgelösten eingetragenen Partnerschaften.

4.4 Steuerliche Behandlung bei Auszahlung

- a) Die Auszahlung von Freizügigkeitsguthaben ist den Steuerbehörden zu melden, soweit es Gesetze oder behördliche Anordnungen von Bund und Kanton verlangen.
- b) Hat der Vorsorgenehmer zum Zeitpunkt der Auszahlung Wohnsitz im Ausland, wird durch die Stiftung eine Quellensteuer erhoben und direkt vom auszubezahlenden Freizügigkeitsguthaben abgezogen.

4.5 Übertragungswerte

Auf Wunsch des Vorsorgenehmers können, sofern lieferbar und rechtlich zulässig, Wertschriftenbestände seines Freizügigkeitsdepots übertragen werden.

Art. 5 Vorsorgeleistungen

5.1 Erlebensfalleleistungen

Der Anspruch auf Vorsorgeleistung entsteht bei Erreichen der Altersgrenze gemäss Art. 4.1 dieses Reglements und besteht aus dem Freizügigkeitsguthaben.

5.2 Invaliditätsleistungen

Der Anspruch auf Vorsorgeleistung besteht aus dem Freizügigkeitsguthaben wenn der Vorsorgenehmer eine volle Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht zusätzlich versichert ist.

5.3 Todesfalleleistungen

Stirbt der Vorsorgenehmer vor Fälligkeit der Altersleistung, kommt das Freizügigkeitskapital zur Auszahlung. Unabhängig vom Erbrecht wird das Freizügigkeitskapital in nachstehender Reihenfolge ausgerichtet:

- a) dem überlebenden Ehegatten bzw. dem überlebenden eingetragenen Partner und soweit sie gemäss BVG einen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besitzen, den Waisen sowie den Pflegekindern; bei deren Fehlen



- b) den natürlichen Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder der Person, mit welcher der Vorsorgenehmer in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder der für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlen
- c) den Kindern, welche nicht gemäss BVG einen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besitzen; bei deren Fehlen
- d) den Eltern; bei deren Fehlen
- e) den Geschwistern; bei deren Fehlen
- f) den übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Der Vorsorgenehmer kann schriftlich die Ansprüche der Begünstigten innerhalb einer Begünstigtengruppe näher bezeichnen und den Kreis der Personen nach lit. a mit solchen nach lit. b erweitern.

Art. 6 Weitere Bestimmungen

6.1 Wohneigentumsförderung

- a) Der Vorsorgenehmer kann bis 5 Jahre vor Erreichen des ordentlichen Pensionsalters die Auszahlung eines Betrages für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen.
- b) Der Vorsorgenehmer kann bis zum gleichen Termin seinen Anspruch auf das Freizügigkeitsguthaben für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden.
- c) Vorbezug und Verpfändung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

6.2 Abtretung und Verpfändung

Der Anspruch auf Leistungen kann vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 6.1.

6.3 Haftung

Die Stiftung haftet gegenüber den Vorsorgenehmern nicht für Folgen, die sich ergeben, wenn die Vorsorgenehmer die gesetzlichen, vertraglichen und reglementarischen Verpflichtungen nicht einhalten.

6.4 Mitteilung an die Vorsorgenehmer

Mitteilungen an die Vorsorgenehmer gelten als rechtsgültig zugestellt, wenn sie an die letzte bei der Stiftung vorgemerkte Adresse abgeschickt worden sind.

6.5 Nachrichtenlose Vermögen

- a) Liegen der Stiftung im Zeitpunkt der Fälligkeit keine klaren Weisungen des Vorsorgenehmers für die Auszahlung vor oder sind ihr die Begünstigten nicht eindeutig bekannt, werden diese Guthaben der Zentralstelle 2. Säule gemeldet, verbleiben jedoch bis auf weiteres bei der Stiftung.



b) Nach Ablauf von 10 Jahren ab dem ordentlichen Pensionierungsalter werden Guthaben von Freizügigkeitskonten/-depots an den Sicherheitsfonds BVG überwiesen.

6.6 Gebühren

Gestützt auf das Kostenreglement der Stiftung kann die Stiftung als Entschädigung für ihren Aufwand Gebühren erheben. Diese werden dem Freizügigkeitskonto belastet.

6.7 Datenschutzbestimmungen

Ein Teil der Informatik der Geschäftsführungsstelle wird von deren Tochterfirmen (auch im Ausland) wahrgenommen. Daher kann es vereinzelt vorkommen, dass Mitarbeitende dieser Tochterfirmen Personendaten aus der Schweiz einsehen können. Der physische Speicherort der Personendaten verbleibt in der Schweiz.

6.8 Änderung des Reglements

Der Stiftungsrat kann jederzeit das vorliegende Reglement anpassen.

6.9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 4. Dezember 2017 in Kraft und ersetzt jenes vom 6. Juni 2011.

Schwyz, 4. Dezember 2017

Der Stiftungsrat der
Tellco Freizügigkeitsstiftung

Daniel Greber
Präsident

Rudolf Stäger
Mitglied